OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701844/2/MB/NF

Datum:
Linz, 5. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des J G B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F B, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 6. Mai 2022, GZ: BHPE/919110002156/19, wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde werden die Straferkenntnisse der belangten Behörde behoben und die Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Mai 2022, GZ: BHPE/919110002156/19, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:
„1. Datum/Zeit: x, x Uhr - x, x Uhr

Ort: x, X

Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie laut gegen die Wohnungswände schlugen, laut trampelten und die Türen laut zuknallen ließen.
Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

2. Datum/Zeit: x, x Uhr - x, x Uhr

Ort: x, X

Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie laut gegen die Wohnungswände schlugen, laut trampelten und die Türen laut zuknallen ließen.
Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

3. x, x Uhr - x, x Uhr

Ort: x, X

Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie laut gegen die Wohnungswände schlugen, laut trampelten und die Türen laut zuknallen ließen.
Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

4. Datum/Zeit: x, x Uhr - x, x Uhr
Ort: x, X

Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie extrem laut Musik hörten.
Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

5. Datum/Zeit: x, x Uhr - x, x Uhr
Ort: x, X

Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie laut gegen die Wohnungswände schlugen, stark trampelten und die Türen laut zuknallen ließen.
Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:
„Sachverhalt
Am x wurde gegen Sie, J G B, bei der PI Perg Anzeige wegen mehrmaliger Lärmbelästigung erstattet. An den im Spruch erwähnten Tagen wurde laut Anzeige Lärm erzeugt, der störend, ungebührlich und vermeidbar gewesen war. Erzeugt wurde dieser durch „Zuknallen der Türen", „extremes Trampeln", vermeintliche „Schläge gegen die Wand oder Boden" und laute Musik. Eine Unterschriftenliste der sich durch den Lärm belästigt fühlenden Hausbewohner wurde beigefügt.
Am 15.07.2019 wurde Ihnen daraufhin die Aufforderung zur Rechtfertigung durch die Bezirkshauptmannschaft Perg versendet.
Mit Schreiben vom 18.07.2019 übermittelten Sie, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. F B, Ihre Stellungnahme bezüglich der vorgeworfenen Lärmbelästigungen.
Sie führten an, dass der vermeintliche Lärm auf schlecht eingestellte Türen zurückzuführen sei. Ein „Trampeln", „Schlagen" oder zu laute Musik hat es laut Stellungnahme nicht gegeben.
Zur Abklärung des Sachverhalts wurde Herr M A, ein ehemaliger Nachbar, zu den Geschehnissen zeugenschaftlich befragt. Dieser gab an, dass er, seine Familie sowie weitere Nachbarn, aufgrund der Lärmbelästigung aus dem Schlaf gerissen wurden. Es sei auf keinen Fall nur auf schlecht eingestellte Türen zurückzuführen, dass solch ein Lärmpegel erreicht wurde.
Die Schläge wären, so A, „mit Schüssen zu verwechseln gewesen". Die Musik nahm Herr A wahr, als ob diese in seiner Wohnung abgespielt würde.

Beweiswürdigung
Aufgrund der zeugenschaftlichen Aussage bzw. auch der Bestätigung mehrerer Hausbewohner durch eine Unterschriftenliste wurde kein Lokalaugenschein bzw. kein Gutachten durchgeführt, da dies somit für die zuständige Behörde hinfällig war. Die zeugenschaftliche Vernehmung sowie die Unterschriftenliste lassen die Behörde zu dem Schluss kommen, dass die Lärmerregung stattgefunden hat.
Ein normales Türenschließen, selbst bei schlechter Einstellung, würde nie zu diesen einseitigen Anschuldigungen von insgesamt zehn Personen führen. Wären die Türen wirklich so schlecht eingestellt, würde sich jeder über jeden beschweren, in diesem Fall findet jedoch nur Lärmerregung durch Ihre Person statt.

Rechtliche Beurteilung
Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.
Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.
Aufgrund der Zeugenaussage und der übermittelten Unterschriftenliste mehrerer Hausbewohner, steht für die Bezirkshauptmannschaft Perg fest, dass es sich hierbei um eindeutige Lärmerregung handelt und somit eine Strafe begründet ist.
Gemäß § 5 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1, 2 Abs. 3, 2a Abs. 5 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.
Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen die Entscheidung erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in der er wie folgt ausführt:
„Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 06.05.2022, zugestellt am 10.05.2022, zu GZ BHPE/919110002156/19, verletzt den Beschwerdeführer in seinen subjektiven Rechten. Der Beschwerdeführer erhebt daher gegen dieses Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 06.05.2022, GZ BHPE/919110002156/19, zugestellt 10.05.2022, mithin innerhalb offener Frist durch seinen ausgewiesenen Vertreter

BESCHEIDBESCHWERDE

gern Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

an das Verwaltungsgericht und führt im Einzelnen aus wie folgt:

Das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren wurde aus mehrfacher Hinsicht mangelhaft durchgeführt.
1.) Laut Erkenntnis sei zur Abklärung des Sachverhalts Herr M A, ein ehemaliger Nachbar, zu den Geschehnissen zeugenschaftlich befragt worden. Dieser habe angegeben, dass er,

seine Familie sowie weitere Nachbarn aufgrund der Lärmbelästigung aus dem Schlaf gerissen worden seien.
Weder der Beschwerdeführer noch der ausgewiesenen Vertreter wurden darüber informiert, dass die Einvernahme dieses Zeugen beabsichtigt ist. Ihnen ist in der Folge auch das Protokoll über die Einvernahme zugestellt worden. Dass eine Einvernahme stattgefunden hat, erfuhr der Beschwerdeführer erst mit Zustellung des gegenständlich angefochtenen Straferkenntnisses.
Damit wurde das Recht auf Parteiengehör verletzt.
Deshalb hat der Vertreter Beschwerdeführer am 23.05.22 Akteneinsicht genommen und musste feststellen, dass der am 17.02.22 einvernommene Zeuge der Anzeiger ist. Die Behörde stützt Ihre Entscheidung ausschließlich auf dessen Einvernahme (arg in der Beweiswürdigung: „Die zeugenschaftliche Vernehmung lässt die Behörde zu dem Schluss kommen, dass die Lärmerregung stattgefunden hat“).
Keinesfalls reicht eine Anzeige = Einvernahme eines querulierenden Nachbars aus, um mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, strafrechtliches Verhalten zu unterstellen.
Das gegenständliche Ermittlungsverfahren ist jedenfalls mangelhaft durchgeführt worden.
Dieser schwere Verfahrensmangel ist wesentlich. Hätte die Behörde eine gehörige Einvernahme im Beisein des Beschwerdeführers durchgeführt, bzw zumindest diesem eine Möglichkeit zur Stellungnahme zur Aussage des Zeugen = Anzeiger eröffnet, hätte der Beschwerdeführer Stellung nehmen und den Vorwurf entkräftet können.
Ganz generell hätte die Behörde weitere Nachbarn vernehmen müssen. Wenn sich die Behörde in diesem Zusammenhang auf eine „Unterschriftenliste“ bezieht, so ist dieser aus beweistechnischer Sicht überhaupt nichts abzugewinnen. Diese Liste wurde angeblich von einer Person vorgelegt, nämlich dem Anzeiger. Aus der zweiseitigen Urkunde, die offenbar zusammenkopiert wurde, geht überhaupt keine Willenserklärung der Nachbarn hervor; maW kann ein Zusammenhang zwischen den Behauptungen auf der ersten Seite nicht ohne Weiteres mit den Unterschriften unterstellt werden.
Damit wurde jedenfalls der Unmittelkeitsgrundsatz verletzt.

Beweis:
Einvernahme von M und E H, Top 7,
Einvernahme von K S, Top x,
Einvernahme von P L, Top x,
Einvernahme von M K, Top x,
Einvernahme von M K, Top x,
Einvernahme von F K, Top x,
Einvernahme von G L, Top x,
PV.

2.) Der Beschwerdeführer hat bereits in seiner Stellungnahme vom 18.07.2019 uA mitgeteilt, dass bei der gegenständlichen Wohnhausanlage die Türschließer derart nachteilig eingestellt sind, und zwar in jeder Wohnung, sodass jede Tür klopft und zwar in jeder Etage, auch die Hauseingangstür. Selbst bei noch so achtsamen Betreten der Wohnungen bzw des Gebäudes ist dieses Türschlaggeräusch nicht vermeidbar.
Die Behörde geht zwar auf diesen Einwand ein, stützt Ihre Entscheidung jedoch ausschließlich auf die Einvernahme des Zeugen = Anzeigers und fuhrt weiters an, dass ein

normales Türschließen nie zu diesen einseitigen Anschuldigungen von insgesamt zehn Personen führen würde.
Jedenfalls wurde mit dieser Vorgehensweise der Unmittelbarkeitsgrundsatz, aber auch der Grundsatz der Ermittlung der materiellen Wahrheit verletzt. Die Behörde hat sich einen Eindruck von der Situation zu verschaffen und gehörig zu ermittelt.
Hätte die Behörde den beantragten Lokalaugenschein durchgeführt, und Zeugen direkt, unter Wahrung des Parteiengehörs, befragt, wäre sie zum Ergebnis gelangt, dass keine Lärmbelästigung seitens des Beschwerdeführers gesetzt wurde und die Wohnhausanlage tatsächlich lärmtechnisch problematisch ist. Jedenfalls wäre die Behörde zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Beweis:
einzuholendes Sachverständigengutachten aus dem akustischen Bereich, Lokalaugenschein,
Zeugen wie zu Punkt 1.),
PV.

3.) In diesem Zusammenhang hat es die Behörde unterlassen die angebotene Zeugin, welche mit Stellungnahme vom 18.07.2019 bekanntgegeben wurde, einzuvernehmen.
Dass dies nicht erfolgt ist, wird ebenfalls ausdrücklich als wesentlicher Verfahrensmangel gerügt. Die Zeugin hätte die Angaben des Beschwerdeführers bestätigt, was die Entscheidung natürlich beeinflusst hätte

4.) Der Spruch zu den Fakten 1, 2, 3 und 5 lautet jeweils: „Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie gegen die Wohnungswände schlugen, laut trampelten und die Türen laut zuknallen ließen. Unabhängig davon, dass offen bleibt, weshalb jemand gegen Wände schlagen, trampeln und Türen zufallen lassen sollte, und dies auch weiterhin bestritten bleibt, bekräftigen diese vermeintlichen Tathandlungen (Wände, Trampeln, Türe) doch den Einwand des Beschwerdeführers betreffend die mangelhaften Türschließer und die schlechte lärmtechnische Isolierung der Anlage. Es wird, um Wiederholungen zu vermeiden auf die Punkte 1.) und 2.) der Stellungnahme vom 18.07.2019 verwiesen.
Bei den Vorwürfen ist auch ersichtlich, dass die angeblichen Lärmbelästigungen innerhalb eines ganz bestimmten Zeitraums stattgefunden haben, und zwar betreffend 1.-3- immer zwischen x und x. In diesen Zeiträumen ist der Beschwerdeführer von der Schicht nach Hause gekommen.

Umso mehr wäre daher die Behörde angehalten gewesen, sich vor Ort zu überzeugen und mit Nachbarn zu reden, was es mit der Türproblematik und den Wänden auf sich hat.

Beweis:
einzuholendes Sachverständigengutachten aus dem akustischen Bereich,
Lokalaugenschein,
PV.

Zusammengefasst ist das angefochtene Straferkenntnis rechtswidrig und wird aufzuheben sein.

5.) Aus all diesen Gründen stellt der Beschwerdeführer nachstehende

ANTRÄGE:

das Verwaltungsgericht möge
a. das angefochtene Straferkenntnis vom 06.05.2022, GZ BHPE/919110002156/19, ersatzlos- aufheben;

in eventu

b. das angefochtene Straferkenntnis vom 06.05.2022, GZ BHPE/919110002156/19, nach
Durchführung einer mündlichen Verhandlung ersatzlos aufheben;

in eventu

c. das angefochtene Straferkenntnis vom 06.05.2022 GZ BHPE/919110002156/19, dahingehend abändern, dass die Strafhöhe insgesamt entsprechend und angemessen herabgesetzt werde.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 1.6.2022 wurde der Akt, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid zu beheben war.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Akt. Nachfolgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vermochte demnach unstrittig festgestellt werden: Der Bf hat seine Taten am 17.6.2019-18.6.2019, 18.6.2019-19.6.2019, 19.6.2019-20.6.2019, 20.6.2019 und am 25.6.2019 gesetzt.

III.

1. Gemäß § 31 Abs. 3 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Tat durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt gemäß § 31 Abs. 3 iVm

Abs. 1 VStG mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen bzw. das strafbare Verhalten aufgehört hat.

2. Vor diesem Hintergrund ist zu erkennen, dass im Entscheidungszeitpunkt bereits hinsichtlich aller Spruchpunkte Verjährung eingetreten ist, die Strafbarkeit der Taten erloschen und daher spruchgemäß zu entscheiden war.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter